

Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Sind Sie längerfristig gesundheitlich beeinträchtigt? Und hat dies Auswirkungen auf Ihr Studium? Dann könnte ein Antrag auf Nachteilsausgleich für Sie in Frage kommen!

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Durch einen Nachteilsausgleich¹ können die Bedingungen von Studien- und Prüfungsleistungen an die individuellen Bedürfnisse der Studierenden angepasst und in einer anderen als der vorgesehenen Zeit oder Form erbracht werden. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungen werden gewahrt. Es handelt sich daher nicht um eine Bevorzugung, sondern es soll eine weitest gehende Chancengleichheit ermöglicht werden.

Beispiele:

- Einsatz personeller Unterstützung (Assistenzen, SchriftdolmetscherInnen, GebärdensprachdolmetscherInnen,) und technischer Unterstützung (Laptop, spezielle Software etc.) sowie adaptierter Prüfungsunterlagen
- Zeitverlängerung bei Klausuren, Hausarbeiten, Bachelor-/Masterarbeit etc.
- Unterbrechung einer Prüfung durch zusätzliche Pausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Zuweisung eines eigenen Bearbeitungszimmers
- Umwandlung von schriftlichen in mündliche Leistungen und umgekehrt
- Einzel- statt Gruppenprüfungen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Streckung des Prüfungszeitraums
- Ausgleich von Praktika und Auslandsaufenthalte durch Ersatzleistungen, soweit diese die Zielsetzung des Praktikums/Auslandsaufenthalts erfüllen
- Ausgleich von Anwesenheitspflichten durch Ersatzleistungen

Die Beispiele dienen nur dazu, die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs anschaulich darzustellen. Diese sind nicht abschließend.

Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs?

1. Vorliegen einer längerfristigen Beeinträchtigung²:

Hierzu gehören Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, chronisch-somatische oder psychische Erkrankungen, Autismus, Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und andere Krankheiten oder Behinderungen.

¹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 GG, § 2 Abs. 4 sowie § 16 Satz 4 HRG, § 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG, auch in vielen Prüfungsordnungen der HAW ist ein Nachteilsausgleich inzwischen direkt geregelt: Vgl. § 19 APSO-INGI
² Vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 HmbGGbM, Art. 1 Abs. 2 UN-BRK

2. Nachteil aufgrund der Beeinträchtigung:

Die konkreten Auswirkungen auf das Studium sowie auf die Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen müssen dargestellt und nachgewiesen werden. Wo und wie ergibt sich eine konkrete Erschwernis bzw. Benachteiligung, wenn Sie Prüfungen unter den sonst geltenden Bedingungen (Form und Zeit) absolvieren müssten?

3. Wahrung fachlicher Anforderungen:

Die fachlichen Anforderungen der Prüfung müssen gleichwertig bleiben. Durch einen Nachteilsausgleich soll gewährleistet werden, dass eine an sich vorhandene Leistungsfähigkeit durch eine bedarfsgerechte Prüfungsform oder -zeit dargestellt werden kann. Somit wird die Leistungsfeststellung verändert, nicht aber die Leistungsbewertung.

Nur eine beeinträchtigte Darstellungsfähigkeit darf also ausgeglichen werden, eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten hingegen nicht. Beispiel: Ein angehender Jurist mit einer Legasthenie erhielt eine Schreibzeitverlängerung. Seine Beeinträchtigung bezog sich nicht auf den Prüfungsgegenstand einer juristischen Staatsprüfung (die Fähigkeit, einen juristischen Fall zu durchdringen und in angemessener Zeit eine Lösung zu entwickeln)³.

Wie erhalte ich einen Nachteilsausgleich?

Für den Erhalt eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungs- und Studienleistungen sind die längerfristige Beeinträchtigung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Studium, dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen.⁴ Hiervon abweichende Bestimmungen in den jeweils für den Studierenden geltenden Prüfungs- und Studienordnungen sind zu beachten.

Es sollte für medizinische Laien nachvollziehbar dargestellt werden, worin die Beeinträchtigung bezogen auf das Studium besteht (Auswirkungen beschreiben) und wie sie kompensiert werden kann (ggf. Nutzung vorhandener Erfahrungswerte aus der Oberstufe, Ausbildung etc.). Dies sollte mit einem geeigneten Nachweis z.B. (fach-)ärztliches Attest belegt werden, aus dem ggf. auch hervorgeht, welche Prüfungsmodifikation empfohlen wird. Auf dieser Grundlage kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Entscheidung treffen. Auf einen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen offensichtlich erfüllt sind. Im Einzelfall kann eine Stellungnahme des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingeholt werden.

Die Kontaktaufnahme mit dem Prüfungsausschuss sollte rechtzeitig vor der Prüfung erfolgen, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die Prüfung zu organisieren. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich. Bei einer dauerhaften, sich nicht verändernden Beeinträchtigung ist ein Antrag für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. alle Klausuren eines Semesters) und/oder für mehrere Semester sinnvoll.

Auf Ihren Antrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie ggf. die üblichen Rechtsmittel (z.B. Widerspruch) einlegen können.

³ Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 03.01.2006 - 8 TG 3292/05

⁴ Hier erhalten Sie einen Vordruck zum Download, den Sie als Hilfestellung für Ihren Antrag nutzen können: www.haw-hamburg.de/inklusion

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Bei Fragen oder Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Meike Butenob

Beratung und Projekte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Mitarbeiterin des Behindertenbeauftragten)

Alexanderstraße 1, Raum 4.10, 20099 Hamburg

Tel.: 428 75-7220, E-Mail: meike.butenob@haw-hamburg.de

Sprechzeiten siehe: www.haw-hamburg.de/inklusion

Prof. Dr. Dieter Röh

Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Alexanderstraße 1, Raum 3.29, 20099 Hamburg

Tel.: 428 75-7113. E-Mail: dieter.roeh@haw-hamburg.de

(Sprechzeiten bitte erfragen.)

- Hier erhalten Sie einen Vordruck zum Download, den Sie als Hilfestellung für Ihren Antrag nutzen können: www.haw-hamburg.de/inklusion
- Die aktuellen Prüfungsordnungen finden Sie auf den Internetseiten der HAW oder erhalten diese in den Fakultätsservicebüros.
- Weitere Informationen:
Handbuch Studium und Behinderung, Hrsg.: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW, 7. Auflage, Stand Frühjahr 2013, Download: www.studentenwerke.de/pdf/Handbuch_Studium_und_Behinderung_7_Auflage.pdf